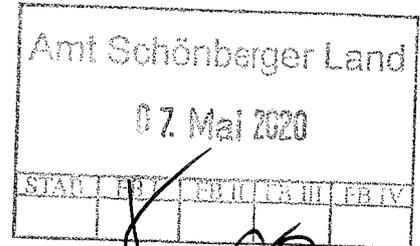




**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susanne Ritter
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1501 **Fax** 03841 3040 81501
E-Mail S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.1 Ri

Wismar, 05.05.2020

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt
Schönberg
Ihre Satzungsanzeige vom 22.04.2020, hier eingegangen am 23.04.2020**

Sehr geehrter Herr Horstmann,

die hier mit o.g. Anschreiben angezeigte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg, am 27.02.2020 in der Sitzung der Stadtvertretung Schönberg beschlossen (VO/2/0053/2019) und am 28.10.2020 vom Bürgermeister der Gemeinde Schönberg ausgefertigt, nehme ich zur Kenntnis.

Diese Satzung unterliegt der vereinfachten Anzeige nach § 5 Abs. 4 Satz 5 KV M-V. Somit beschränkt sich meine rechtsaufsichtliche Tätigkeit und damit der Prüfumfang auf die allgemeinen Voraussetzungen zum Erlass einer gemeindlichen Satzung nach § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V.

Die Prüfung des Satzungsinhaltes ist nach dieser Rechtsnorm grundsätzlich nicht Gegenstand der Anzeige. Dennoch erlaube ich mir den Hinweis, dass die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg in § 3 Abs. 4 eine Bestimmung enthält, die in einem Normkontrollverfahren möglicherweise nicht bestehen könnte.

In § 3 Abs. 4 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Schönberg heißt es:

„Von der Steuerpflicht ausgenommen sind: - Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben.“

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine sog. Aufwandsteuer. Die Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG kennzeichnet das Anknüpfen an den Aufwand, der der persönlichen Lebensführung dient und über das hinausgeht, was

Seite 1/2

zur gewöhnlichen Lebensführung erforderlich ist¹. Die zu Berufs- und Ausbildungszwecken unterhaltene Wohnung dient vornehmlich der privaten Lebensführung, mag die Auswahl des weiteren Wohnortes auch berufs- bzw. ausbildungsbedingt sein. Der besondere Aufwand zur Lebensführung wird dadurch begründet, dass abweichend zum allgemeinen Lebensbedarf (mindestens) zwei Wohnungen zur persönlichen Nutzung bereitgehalten werden. Hierin besteht auch der wesentliche Unterschied zu den Wohnungen, die allein zum Zweck der Kapitalanlage gehalten werden. Eine Zweitwohnungssteuersatzung, die diejenigen Zweitwohnungsinhaber von der Steuerpflicht befreit, die die Zweitwohnung ausschließlich zu Zwecken der Berufsausbildung oder Ausbildung innehaben, ist wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig².

Nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Normgeber bei der Ausgestaltung der Steuerpflicht aufgrund des Wesens der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer verwehrt, die mit dem getätigten Aufwand erfolgten Absichten und Zwecke zu berücksichtigen. Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände sind zwar möglich, müssen aber ihrerseits gleichheitsgerecht ausgestaltet sein³. Das wesentliche Merkmal des Begriffs der Aufwandssteuer liegt in der gesetzgeberischen Absicht, die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu treffen⁴. Das Innehaben einer Zweitwohnung bringt in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Für die Zweitwohnungssteuerpflicht spielen persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen generell keine Rolle.⁵

Im Rahmen meiner Beratungsfunktion empfehle ich, die Regelung des § 3 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Schönberg zu streichen und entsprechend anzuwenden. Das Verfahren zum Erlass einer allgemeinen Satzung nach § 5 Abs. 4 KV M-V wäre dann erneut durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ritter

¹ Holz in: Aussprung/Siemers/Holz, Kommentar zum KAG M-V, 3.4.2 zu § 3

² VGH Mannheim NVwZ-RR 1990,163

³ BVerfG, Beschl. Vom 17.02.2010 – 1 BvR 529/09

⁴ BVerfG, 04.02.2009, 1 BvL 8/05, BVerfGE 123,1

⁵ BVerfGE 65, 325